

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 08/2023

Recht aktuell

Neuer Entwurf des BMEL zum Kinder-Lebensmittel-Werbegesetz (KLWG)

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen überarbeiteten Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz vor Kindern vor Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt (Kinder-Lebensmittel-Werbegesetz – KLVWG) mit Stand vom 28.06.2023 in die Ressortabstimmung gegeben. Stellungnahmefrist für die beteiligten Ressorts ist der 13.07.2023. Die gegenüber der Vorversion vorgenommenen Änderungen betreffen u.a.

- veränderte Werbeverbotszeiten in audiovisuellen Mediendiensten Montag bis Freitag von 17:00 bis 22:00 Uhr, Samstag zusätzlich von 8:00 bis 11:00 Uhr und Sonntag von 8:00 bis 22:00 Uhr)
- keine Sendezeitenregelung im Hörfunk
- bei der Außenwerbung Einengung der Bannmeile auf 100 m um Kinder-tagesstätten und Schulen
- beim Sponsoring: Bewerbung von Marken, d.h. auch Lebensmittelmarken, soll möglich sein
- bei den Lebensmitteln, für die nicht erworben werden darf, wurden nun ungesüßter Naturjoghurt u. ä. Produkte ausgenommen.

Nach Bewertung des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) und des Lebensmittelverbandes Deutschland e.V. geht auch der aktuelle Entwurf weiterhin deutlich über das im Koalitionsvertrag Vereinbarte hinaus und die bisherigen grundsätzlichen Kritikpunkte verfassungsrechtlicher, wirtschaftspolitischer und ernährungspolitischer Art bleiben bestehen.

Novelle des Verpackungsgesetzes

Das BMUV hat einen Entwurf zur Novellierung des Verpackungsgesetzes vorgelegt. Darin enthalten ist die Regelung, dass eine Verringerung der Füllmenge eines Produktes bei gleichbleibender Verpackung in der Regel unzulässig sein soll (Mogelpackungen). Dies solle nicht nur Verpackungsmaterial einsparen, sondern auch dieser Form der Mogelpackung einen Riegel vorschieben und Kundentäuschung vermeiden.

Der Prozess zur Novellierung des Verpackungsgesetzes kann derzeit nicht fortgesetzt werden, da die FDP-geführten Ressorts Widerspruch gegen den Versand des Gesetzentwurfes eingelegt haben. Grund ist der fehlende Beleg der ökologischen Vorteilhaftigkeit von Mehrweglösungen und die Forderung, schon jetzt das chemische Recycling als gleichwertige Recyclingmethode in das VerpackG mit aufzunehmen.

<https://www.bmu.de/download/eckpunkte-zum-gesetz-fuer-weniger-verpackungsmuell>

Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG

Mit der Veröffentlichung des Einwegkunststofffondsgesetzes vom 11.05.2023 wird mit etwas Verspätung der letzte Schritt der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vollzogen (sog. SUP-Richtlinie).

Es tritt in wesentlichen Teilen am 01.01.2024 in Kraft. Damit gehen auch Anpassungen des Verpackungsgesetzes einher.

Auf die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte kommt eine erweiterte Verantwortung zu, mit dem Ziel, zum Schutz von Mensch und Umwelt die Verwendung von Einwegprodukten aus Kunststoff einzudämmen. Beim Umweltbundesamt (UBA) wird ein Fonds eingerichtet, in den die Hersteller nach Aufkommen der verkauften oder am Markt bereitgestellten Einwegprodukte eine Einwegkunststoffabgabe einzahlen. Grundlage dafür bildet eine jährliche Meldung, die objektiv durch Dritte geprüft und bestätigt sein muss. Anspruchsberechtigt für Zahlungen aus dem Fonds sind v. a. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die neben Sammlungs- und Reinigungskosten auch Leistungen im Rahmen der Abfallberatung anmelden können.

Anlaufstelle wird das UBA sein, bei dem sich die Hersteller zunächst über eine Plattform registrieren müssen (sog. DIVID). Dabei ist ein Datenaustausch mit der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ in beschränktem Umfang vorgesehen. Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland müssen vorab einen Bevollmächtigten beauftragen. Welche Produktarten betroffen sind, ergibt sich aus Anlage 1 des EWKFondsG, im Lebensmittelbereich, u. a. Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebehälter (bis drei Liter) und Getränkebecher, in der Regel für den Verzehr vor Ort oder to go. Hilfestellung zur Eingruppierung kann die Leitlinie der Kommission aus 2021 mit ihren Beispielen bieten. Weitere

Klarstellung für die Umsetzung in Deutschland soll ein Leitfaden der Verbände der Systemgastronomie (BdS), der Ernährungsindustrie (BVE) und der Hersteller von Kunststoffverpackungen (IK) liefern. Die Veröffentlichung ist noch im Juni 2023 zu erwarten. Im Einzelfall kann es zu Überschneidungen mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz kommen, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist (z. B. bei Chipstüten oder Zuckersticks). Über die Höhe der Abgaben und Erstattungen wurde noch nicht abschließend entschieden. Als Anhaltspunkt können die Ergebnisse der Erarbeitung eines Kostenmodells aus 2022 herangezogen werden (z. B. Lebensmittelbehälter mit 0,177 Euro/kg; Tüten- und Folienverpackungen mit 0,871 Euro/kg).

Weitere Informationen zur Umsetzung des Gesetzes einschließlich der Einrichtung der Einwegkunststoffkommission finden sich auf der Internetseite des UBA.

Datenschutz: Einwilligung in Werbung muss widerruflich sein

In einem Verfahren vor dem LG Hamburg hat sich ein Verkehrsverbund zur Unterlassung der Vereinbarung eines Verzichts bzgl. eines Werbewiderrufs i. R. e. Gewinnspiels durch Erklärung eines Anerkenntnisses verpflichtet.

Die Beklagte hatte im Jahr 2022 ein Gewinnspiel angeboten. Hierbei wurde die folgende Klausel verwendet: „Im Austausch für die Gewinnaussicht wird im Folgenden deine Einwilligung zur werblichen Kommunikation per E-Mail und Newsletter abgefragt. Nach endgültiger Abwicklung des Gewinnspiels kannst du dich jederzeit von den (...) E-Mails und dem (...) Newsletter wieder abmelden“. Parallel dazu wurde aber auch die Information gegeben: „Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen und den Erhalt der (...) E-Mails und (...) Newsletter jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft abstellen.“

Die Klägerin sah in der Vertragsklausel eine unangemessene Benachteiligung von Verbrauchern, da sich aus Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO (2016/679/EU) ergebe, dass eine entsprechende Einwilligung jederzeit widerruflich sei. Zudem habe eine Irreführung vorgelegen, dass die gegebenen Informationen widersprüchlich gewesen seien. Die Beklagte hat im Verfahren, nachdem das Landgericht im Verhandlungstermin darauf hingewiesen hatte, dass es die Teilnahmebedingungen nicht als klar und verständlich bewerte, ihr Anerkenntnis bezüglich des geltend gemachten Anspruchs erklärt.

Anerkenntnisurteil v. 08.06.2023, Az. 327 O 253/22

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 09/2023

Recht aktuell

Proteingehalt darf nicht getrennt von der Nährwerttabelle angegeben werden

Die Frage, ob Unternehmen besonders vorteilhafte Nährwerte aus der Nährwerttabelle herausgreifen und diese isoliert von der Tabelle angeben dürfen, war Gegenstand zweier Gerichtsverfahren vor dem Landgericht (LG) München und dem Landgericht (LG) Heilbronn.

Im Ergebnis wurde zwei Molkereien untersagt, auf der Verpackung eines Lebensmittels den Proteingehalt in Gramm getrennt von der verpflichtenden Nährwertdeklaration anzugeben.

I. Landgericht München, Sachverhalt:

Auf dem Deckel des als „HIGH PROTEIN“ bezeichneten Milchreises fand sich die isolierte Angabe „14G PROTEIN*“. Eine Aufklärung des Sternchens erfolgte an keiner Stelle. Auf der Verpackungsseite wurde zusätzlich „14g PROTEIN pro Becher“ angegeben.

Die Klägerin sah in der isolierten Proteinangabe außerhalb der vorgeschriebenen Nährwerttabelle einen Verstoß gegen Art. 30 Abs. 3 LMIV. Demnach können die folgenden Angaben wiederholt werden, wenn eine verpflichtende Nährwertdeklaration vorliegt:

„a) der Brennwert oder

b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz.“.

Eine Wiederholung des Proteingehaltes ist nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nach dieser klaren Regelung gerade ausgeschlossen. Ein „Rosinenpicken“ besonders vorteilhafter Nährwertangaben soll nicht erfolgen. Der Verbraucher soll neutral über alle vorgeschriebenen Nährwertangaben zusammen aufgeklärt werden.

Die Gegenseite argumentierte, dass die getrennte Proteinangabe zulässig sei, wenn sie eine zugelassene nährwertbezogene Angabe wie „HIGH PROTEIN“ ergänze und berief sich auf

eine Stellungnahme des ALS (Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit).

Das Gericht gab der Klage statt. Nach § 3a UWG, Art. 30 Abs. 3 LMIV sei die getrennte Proteinangabe grundsätzlich unzulässig. Eine Zulässigkeit folge auch nicht aus der HCVO. Die getrennten Proteinangaben seien schon keine nährwertbezogenen Angaben, sondern reine Beschaffenheitsangaben, da sie dem Produkt ohne Referenz zum Brennwert keine positive Nährwert Eigenschaft zuschrieben. Die Angaben hätten aufgrund dessen auch nicht voraussichtlich dieselbe Bedeutung wie die Angabe „hoher Proteingehalt“ („HIGH PROTEIN“), die gerade vom Brennwert abhängt. Die Angabe auf dem Deckel sei zudem irreführend, da der Sternchenhinweis nicht aufgeklärt werde.

II. Landgericht Heilbronn, Sachverhalt:

In dem Verfahren vor dem LG Heilbronn wurde auf einem „HIGH PROTEIN“ Grießpudding auf dem Deckel und auf dem Seiteneetikett „40G PROTEIN“ sowie „1 Pro BECHER (500g)“ angegeben.

Das Gericht folgte auch hier der Argumentation der Klägerin und nahm einen Verstoß gegen § 3a UWG, Art. 30 Abs. 3 LMIV an. Eine Zulässigkeit ergebe sich auch nicht aus der HCVO aufgrund der zusätzlichen Angabe „HIGH PROTEIN“. Die Angabe 40g Protein habe gerade nicht dieselbe Bedeutung wie „HIGH PROTEIN“.

LG München I, Urteil vom 28.07.2023, Az. 37 O 14809/22, nicht rechtskräftig; LG Heilbronn, Urteil vom 06.07.2023, Az. 21 O 7/23 KfH, nicht rechtskräftig

Hinweisgeberschutzgesetz: Verordnung zur Externen Meldestelle des Bundes

Das kürzlich verkündete Hinweisgeberschutzgesetz ist wie berichtet im Wesentlichen am 2. Juli 2023 in Kraft getreten.

Ergänzend hierzu ist am 10. August 2023 die Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes (Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung-HEMBV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 211 vom 10.08.2023) veröffentlicht worden: <https://www.recht.bund.de>

Die HEMBV ist am 11. August 2023 in Kraft getreten. Darin enthalten sind u. a. weiterführende Regelungen zu den Meldekanälen (§ 2) sowie zu dem Umgang mit anonymen Meldungen (§ 4).

Zustellungsnachweis einer E-Mail an einen gewerblichen Empfänger

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Offenburg waren die grundsätzlichen Regeln zum Zugang von postalischen Abmahnungen auch für eine E-Mail anwendbar.

Der Antragsteller hatte eine einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegnerin wegen der unzulässigen Werbung mit gesundheitsbezogenen Begriffen beantragt. Die einstweilige Verfügung wurde am 13.02.2023 beantragt, am 21.02.2023 gab die Antragsgegnerin eine modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Der Antragsteller machte geltend, dass der Antragsgegnerin die Abmahnung vom 30.01.2023 auf dem Postweg und am gleichen Tag auch per E-Mail zugesandt worden sei. Die Antragsgegnerin hingegen erklärte, sie habe keine Abmahnung erhalten und somit keine Veranlassung zur Klage gegeben. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung stritten die Parteien über die Frage der Kostentragung.

Nach der Entscheidung des Landgerichts war davon auszugehen, dass die Abmahnung per E-Mail noch am gleichen Tag zugestellt worden sei. Der Antragsteller habe glaubhaft gemacht, dass die E-Mail, die direkt den vollständigen Text des Abmahnschreibens enthielt, dieses also nicht als Anlage verschickt wurde, am 30.01.2023 verschickt wurde. Es sei dann davon auszugehen, dass die Zustellung noch am gleichen Tag erfolgt

sei. Auf eine Kenntnisnahme sei es nicht angekommen. „Der von einem Empfänger für den Empfang von E-Mail-Nachrichten genutzte Mailserver ist jedenfalls dann, wenn der Empfänger durch Veröffentlichung der E-Mail-Adresse oder sonstige Erklärungen im Geschäftsverkehr zum Ausdruck bringt, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen, als sein Machtbereich anzusehen, in dem ihm Willenserklärung in elektronischer Form zugehen können.“ Eine solche E-Mail-Adresse habe die Antragsgegnerin vorgehalten. Einen Nachweis, dass die E-Mail von einer Firewall oder einem Spam-Filter abgefangen wurde, habe diese hingegen nicht erbringen können. Dass die Antragsgegnerin den Empfang unter eidesstattlicher Versicherung bestritten habe, sei unsubstantiiert und nichtssagend gewesen. Auch der Einwand, es habe im streitgegenständlichen Zeitraum eine Umstrukturierung gegeben, die dazu geführt haben könnte, dass die Mail nicht empfangen worden sei, bzw. dazu geführt haben könnte, dass dann ein Nachweis der Eingänge im Spam-Ordner nicht mehr erfolgen können, sei unerheblich. Hierbei habe es sich um Organisationsverschulden gehandelt.

Beschluss v. 21.04.2023, Az. 5 O 2/23 KfH

Aktualisierter Fragebogen und neue FAQ beim BAFA zum LkSG

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat sein Informationsangebot zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erweitert. Der Berichtsfragebogen, den die verpflichteten Unternehmen online ausfüllen müssen, ist nun auch ohne Registrierung erhältlich. Ebenso hat das BAFA die Anleitung zur Registrierung veröffentlicht.

Das BAFA hat auch seinen Fragen- und Antwort-Katalog (FAQ) aktualisiert. Zur Voraufgabe des FAQ gibt es inhaltliche Anpassungen. Insbesondere die Informationen aus den Handreichungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zur Zusammenarbeit in der Lieferkette wurden unter XVII.1-6. neu aufgenommen.

Das BAFA stellt klar, dass es keine ausdrücklichen Pflichten für die KMU aus dem LkSG gibt. Auch wird die Behörde keine KMU prüfen.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 10/2023

Recht aktuell

Halloumi

Die Bezeichnung „Halloumi“ oder „Hellim“ wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/591 als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) eingetragen. Seit dem 01.10.2021 ist diese Bezeichnung ausschließlich Erzeugnissen vorbehalten, die in Zypern in bestimmten Verwaltungsbezirken hergestellt werden und folgende Produktspezifikationen erfüllen: hergestellt aus frischer Schaf- und/oder Ziegenmilch mit oder ohne Kuhmilch, Lab, Minze aus Zypern sowie Salz; bei Verwendung von Kuhmilch muss ihr Anteil geringer als der von Schaf- oder Ziegenmilch oder eines Gemischs aus Schaf- und Ziegenmilch sein; maximaler Wassergehalt von 46 %; Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 43 %.

Im Jahr 2022 wurden im Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) 19 Proben mit der Produktbezeichnung „Halloumi“ untersucht. Das Unionszeichen für eine geschützte Ursprungsbezeichnung und/oder die Abkürzung „g.U.“ waren auf keiner Probe angebracht. Fast alle Proben wurden als „Schnittkäse“ oder „halbfester Schnittkäse“ bezeichnet.

Die halbquantitative Tierartenuntersuchung ergab, dass mit Ausnahme von einer Probe alle Proben mehr Kuhmilch als das Gemisch von Schaf und Ziegenmilch erhielten und somit nicht die Produktspezifikation erfüllten.

Bei 18 von 19 Proben wurde eine zu niedrige Trockenmasse bzw. ein zu hoher Wassergehalt festgestellt. Der Mindestgehalt für den Fettgehalt in der Trockenmasse wurde von allen Proben eingehalten.

Keine der eingereichten Proben erfüllte alle Anforderungen an einen Halloumi g.U. Derzeit kann ein Übergangszeitraum angewendet werden, so-

fern der in dem geografischen Gebiet niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Falls den Bedingungen entsprochen wird, kann von der Produktspezifikation abgewichen werden, weshalb keine Beanstandung erfolgte. Die Übergangsfrist endet am 16.07.2024.

Verkaufseinbruch wegen Corona kein Wegfall der Geschäftsgrundlage

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Lübeck waren auch unter Corona-Bedingungen Werbekostenbeiträge für die Werbung eines Einkaufszentrums vertragsgemäß zu leisten. Die Beklagte hatte geltend gemacht, dass sie während der Corona-Zeit erhebliche Umsatzeinbußen gehabt habe, insbesondere durch einen Rückgang der Kundenzahlen i. R. d. ersten Lockdowns. Das Landgericht hat einen Zahlungsanspruch der Klägerin bejaht. Demnach lag keine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB vor, die zur Anpassung des Vertrages geführt hätte. Rein tatsächlich hätten Kunden noch bei der Beklagten einkaufen können, sodass ein Wegfall der Notwendigkeit von Werbung nicht vorgelegen habe. Aber auch wenn man von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage ausgehe, habe es am Vorliegen eines hypothetischen Elements gemangelt. Auch im Falle einer Pandemie seien die Werbemaßnahmen sinnvoll und notwendig geblieben. Nichts sei ersichtlich gewesen für eine mögliche Abweichung der Vertragsparteien von den vertraglichen Regelungen bei Kenntnis einer künftigen Pandemie. Darüber hinaus sei es der Beklagten auch zumutbar gewesen, am Vertrag festzuhalten, was sich aus der Risikoverteilung begründet habe, die sich aus dem Vertrag ergebe.

Urteil v. 07.07.2023, Az. 3 O 125/22

Aus dem Steuerrecht

Erbschaftsteuerbefreiung des „Familienheims“ bei Selbstnutzung

Das Erbschaftsteuergesetz stellt den Erwerb von Todes wegen einer vom Erblasser selbstgenutzten Immobilie (sog. Familienheim) durch die Kinder steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser das Objekt bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Der Erwerber (z.B. ein Kind) muss das Objekt unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen und die Selbstnutzung des Familienheims mindestens 10 Jahre lang aufrechterhalten.

Unverzüglich ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedenfalls ein Zeitraum von 6 Monaten nach dem Erbfall. Bei Aufnahme der Selbstnutzung des Objekts nach Ablauf von 6 Monaten muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass bei einer zeitlichen Verzögerung des Einzugs aufgrund von Renovierungsarbeiten, die der Kläger nachweislich umgehend nach Eintritt des Erbfalls in Auftrag gegeben hat, die aber wegen der hohen Auftragslage der beauftragten Handwerker und schlechter Witterungsbedingungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden konnten, die Steuerbefreiung trotz Überschreitens des 6-Monats-Zeitraums nicht gefährdet ist.

Steuerpflichtige Erben sollten darauf achten, die Beauftragung von Handwerkern oder anderer Maßnahmen, die die Umsetzung der Absicht zur Selbstnutzung belegen können, frühzeitig in die Wege zu leiten und entsprechend zu dokumentieren.

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von vermieteten oder (fast) ausschließlich betrieblich genutzten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden, Selbständigen oder Freiberuflern können – neben der normalen Abschreibung – bis zu 20% der Aufwendungen in den ersten 5 Jahren gesondert abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts bis zum Jahresende in vollem Umfang für das gesamte Jahr 2023 in Betracht. Werden entsprechende Investitionen geplant, kann durch Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags in Höhe von bis zu 50% der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; der Abzugsbetrag ist begrenzt auf 200.000 Euro im Wirtschaftsjahr. Die Sonderabschreibung kann im Zeitpunkt der Investition zusätzlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags ist, dass die Investition innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, da ansonsten der Abzugsbetrag rückgängig gemacht wird. Die Frist beträgt normalerweise 3 Jahre. Allerdings sind die Fristen für in den Jahren 2017 bis 2019 gebildete Abzugsbeträge im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen (mehrmals) verlängert worden.

Somit kommt der Einhaltung der Frist zum 31.12.2023 ggf. auch für Investitionsabzugsbeträge aus mehreren Jahren Bedeutung zu, je nachdem, wann Abzugsbeträge geltend gemacht wurden.

Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags	Dauer der Frist	Investition bis Ende des Wirtschaftsjahres
2017	6 Jahre	2023
2018	5 Jahre	2023
2019	4 Jahre	2023
2020	3 Jahre (normal)	2023

Maßgebend für die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags ist der Zeitpunkt der Anschaffung, d. h. der Lieferung des Wirtschaftsguts. Diese ist regelmäßig erfolgt, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat; eine bloße Bestellung reicht hierfür nicht aus.

Wird die Investition rechtzeitig bis zum Ende der Frist durchgeführt, bleibt die (vorgezogene) steuerliche Wirkung des Investitionsabzugsbetrags erhalten.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 11/2023

Recht aktuell

Bußgeldpraxis im Lebensmittelrecht

Die Forschungsstelle für Europäisches und deutsches Lebensmittelrecht an der Philipps-Universität in Marburg wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College) und Prof. Dr. Wolfgang Voit vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beauftragt, eine Studie mit dem Titel „Repräsentative Erfassung, Aufbereitung und Analyse lebensmittelrechtlicher Bußgeldbescheide“ durchzuführen.

Die umfangreiche Studie, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.03.2023 durchgeführt wurde, hatte das Ziel, die Praxis der Behörden bei der Verhängung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zu ermitteln, um auf diese Weise eine Grundlage für die Entwicklung eines möglichen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs zu schaffen.

Ein solcher einheitlicher Bußgeldkatalog könnte der einheitlichen Ahndung häufig auftretender gleichartiger Ordnungswidrigkeiten dienen, die rechtsstaatlich gebotene Gleichbehandlung erhöhen und gleichzeitig die Arbeit der Behörden erleichtern. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der Studie eigene Lösungsansätze entwickelt.

Die Ergebnisse der Studie wurden in einem umfassenden Endbericht zusammenfasst. Dieser bietet einen detaillierten Einblick in die Bußgeldpraxis im Lebensmittelrecht, analysiert die häufigsten Verstöße und gibt Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Rechtspraxis. Die Forschungsstelle ermutigt alle Interessierten, den Bericht zu lesen und sich über die Erkenntnisse und Empfehlungen zu informieren. Besonders relevant waren dem Bericht zufolge Verstöße aus den folgenden Unterstoßarten

bzw. Subgruppen: „Belehrung nach § 43 IfSG“, „Lebensmittelsicherheit (allgemein)“, „Täu-

schung: ekelerregende Lebensmittel“, „Irreführung“, „Zusatzstoffe“, „Verpflichtende Angaben, Sprache (inkl. Health Claims und Novel Food)“, „Allgemeine Hygienevorschriften“, „Vorschriften für Ausrüstungen“, „Vorschriften für Lebensmittel“ sowie „Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs“.

Bundestag beschließt Ausweitung der LKW-Maut

Am 20. Oktober 2023 wurde der Gesetzentwurf zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften im Bundestag beschlossen. Es wurden keine Änderungen mehr vorgenommen.

Es werden folgende Neuerungen umgesetzt:

- Ab 1. Dezember 2023 wird die Nutzung von Bundesfernstraßen um eine CO₂ Komponente erweitert, dies gilt für LKW über 7,5 Tonnen, dadurch wird sich die Höhe der Lkw-Maut zukünftig nahezu verdoppeln.
- Ab 1. Juli 2024 folgt eine Ausweitung auf leichtere Lastkraftwagen ab 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen.

Fahrten von Handwerksbetrieben bleiben von der Gebühr ausgenommen

Die Mauteinnahmen sollen bedarfsgerecht in die gesamte Verkehrsinfrastruktur investiert werden. Sie müssen folglich sowohl in das Schienennetz als auch das Straßennetz fließen. Von 2024 bis 2027 werden dadurch Mehreinnahmen von 30,5 Milliarden Euro erwartet.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Anfang 2021 ist die 10. GWB-Novelle unter dem Namen „Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen („GWB-Digitalisierungsgesetz“) in Kraft getreten. Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht durch den neu eingeführten Paragraphen 19a. Er ermöglicht dem Bundeskartellamt erstmals ein frühzeitiges Eingreifen bei Wettbewerbsgefährdungen durch bestimmte große Digitalkonzerne.

Eine Änderung dieses Gesetzes ist jetzt im BGBL 2023 Nr. 294 erschienen.

Sie enthält weitere Änderungen der Kartellrechtsaufsicht, u.a. bezüglich der Erweiterung der Kompetenzen des Bundeskartellamts bei missbräuchlichem Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb, Gesetzesevaluation und Berichtspflicht 4 Jahre nach Inkrafttreten, Anhebung der Schwellenwerte der Fusionskontrolle, Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für Streitigkeiten gegen Verfügungen des Bundeskartellamts u. a.

Verbraucherstudie zu nachhaltiger Verpackung

Nachhaltige Verpackungen sind nach wie vor gefragt. Für 61 Prozent der Befragten der aktuellen „Sustainable Product Packaging“-Studie der globalen Strategieberatung Simon-Kucher gelten Verpackungen als nachhaltig, wenn sie aus recycelbaren und biologisch abbaubaren Materialien hergestellt wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren hat auch die Relevanz des CO₂-Fußabdrucks zugenommen. Bereits für 33 Prozent gehen nachhaltige Verpackungen mit einer guten CO₂-Bilanz einher.

Die Zahlungsbereitschaft ist nach wie vor hoch: 62 Prozent der Verbraucher sind laut Studie bereit, für nachhaltig verpackte Produkte mehr zu bezahlen. Für bis zu sieben Prozent darf ein Produkt mehr kosten, wenn es nachhaltig verpackt ist. Aber: Die Entwicklung ist rückläufig.

Im Vergleich zum Vorjahr sei der Anteil der Verbraucher, die bereit sind, für nachhaltige Verpackungen mehr zu bezahlen, jedoch gesunken.

Das könne daran liegen, dass nachhaltige Verpackungen immer mehr zum Standard werden und von den Verbrauchern erwartet werden.

Die Gründe, die gegen den Kauf nachhaltig verpackter Produkte sprechen, sind vielfältig. So geben 25 Prozent der Befragten an, dass ihnen nachhaltig verpackte Produkte schlicht zu teuer sind. Ein weiterer Grund ist Skepsis: 25 Prozent glauben den Angaben hinsichtlich Nachhaltigkeit auf den Verpackungen nicht. 22 Prozent halten die Informationen auf den Verpackungen für unzureichend.

Verpackungsunternehmen sollten daher darauf achten, dass die Angaben zur Nachhaltigkeit schlüssig und vollständig kommuniziert werden können. So wird der Mehrwert für Verbraucher auf den ersten Blick deutlich.

Für 38 Prozent der Befragten haben aktuelle wirtschaftliche Ereignisse wie Inflation oder Energiekrise keinen Einfluss auf ihr Kaufverhalten. Sie legen weiterhin Wert auf nachhaltige Verpackungen. 27 Prozent gaben sogar an, noch stärker auf nachhaltige Verpackungen zu achten.

Kündigungsschutz eines Geschäftsführers bei Betriebsübergang

Ist ein Geschäftsführer aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt, geht das Arbeitsverhältnis bei einem Betriebsübergang auf den neuen Arbeitgeber über - nicht aber die Organstellung. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung deutlich gemacht und den Kündigungsrechtsstreit eines GmbH-Geschäftsführers an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat klargestellt, dass zu differenzieren ist, ob der rechtlichen Beziehung zwischen Organ und Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis oder ein Dienstverhältnis zugrunde liegt. Im ersten Fall ist der Geschäftsführer bei einem Betriebsübergang vor einer Kündigung geschützt - die Organstellung geht jedoch nicht mit über.

BAG, Urteil vom 20. Juli 2023, Az: 6 AZR 228/2, Vorinstanz: LAG Hamm, Urteil vom 25. März 2022, Az: 16 Sa 522/21